

novus

Verfassungsmäßigkeit der Zinsschranke auf dem Prüfstand

Beabsichtigte Neusegmentierung des Frankfurter Freiverkehrs

AGG gilt auch für GmbH-Geschäftsführer

Balanceakt:
Umsatzsteuer-Voranmeldung
und Strafrecht



Balanceakt: Umsatzsteuer-Voranmeldung und Strafrecht

Im vergangenen Jahr wurden die Regelungen zur strafbefreienden Selbstanzeige deutlich verschärft. Danach kann bei einer vorsätzlichen Steuerhinterziehung Straffreiheit nur noch erlangt werden, wenn bezüglich einer Steuerart alle strafrechtlich noch nicht verjährten, unterlassenen oder unvollständigen Angaben vollständig nacherklärt, alle unvollständigen Angaben ergänzt sowie alle Unrichtigkeiten vollumfänglich nacherklärt werden. Straffreiheit wird dagegen nicht mehr gewährt, wenn bisher verschwiegene Besteuerungsgrundlagen bewusst nur teilweise nacherklärt werden. Eine bloße Teilselbstanzeige ist somit nicht mehr möglich.

Aufgrund der verschärften Anforderungen ist in der Praxis vor allem bei Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Umsatzsteuer-Jahreserklärungen erhöhte Wachsamkeit geboten.

Unternehmer müssen Umsatzsteuer-Voranmeldungen monatlich oder vierteljährlich abgeben. Nach Ablauf des Jahres werden die bereits mit den Voranmeldungen geleisteten Zahlungen im Rahmen der Jahreserklärung angerechnet. Eine Voranmeldung steht dabei einer Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung gleich.

Hat der Steuerpflichtige in einem Voranmeldungszeitraum steuerpflichtige Umsätze ausgeführt und wird die betreffende Voranmeldung vorsätzlich nicht rechtzeitig oder inhaltlich unzutreffend an das Finanzamt übermittelt, kann dies bereits zu einer strafbaren Steuerhinterziehung führen und zwar unabhängig davon, ob sich hieraus für den Steuerpflichtigen tatsächlich eine Zahllast ergibt. Nach dem sog. Kompensationsverbot kann die zu niedrig erklärte Umsatzsteuer nicht durch einen möglichen Vorsteuererstattungsanspruch kompensiert werden. Generell kann eine Steuerhinterziehung sowohl im zu niedrigen Ansatz der Umsatzsteuer als auch in der Geltendmachung eines zu hohen Vorsteuererstattungsanspruchs begründet sein. Selbst wenn die Voranmeldung später nachgeholt oder korrigiert oder der betreffende Umsatz in einer späteren Voranmeldung de-

klariert wird, liegt eine – grundsätzlich ebenfalls strafbare – Steuerverkürzung auf Zeit vor. Dabei handelt bereits vorsätzlich, wer eine Steuerverkürzung nach dem Motto: „Na, wenn schon ...“ lediglich billigend in Kauf nimmt.

Wird nun die Voranmeldung nachgeholt oder korrigiert oder der betreffende Umsatz in einer späteren Voranmeldung deklariert, kann dies bereits als Selbstanzeige gewertet werden. Straffreiheit tritt aber nur ein, wenn in dieser Nacherklärung bzw. Selbstanzeige sowohl die Umsatzsteuer als auch die Vorsteuer aller strafrechtlich noch nicht verjährten Besteuerungszeiträume vollständig und zutreffend erklärt werden. Ein weiteres Nachbessern ist nicht möglich. Dies kann auch dann problematisch sein, wenn sich der Steuerpflichtige keiner Schuld bewusst war und daher gar keine Selbstanzeige abgeben, sondern eine schlichte Korrektur vornehmen wollte. Denn die Praxiserfahrung zeigt, dass die Finanzämter in solchen Fällen nicht selten von einer Selbstanzeige ausgehen und damit einer späteren echten Selbstanzeige die strafbefreiende Wirkung absprechen wollen.

Die Finanzverwaltung hat ihre Vorgehensweise in Bezug auf die geänderten Anforderungen an eine Selbstanzeige noch nicht einheitlich abgestimmt. Allerdings wurde die Verwaltungsanweisung für das Straf- und Bußgeldverfahren (AStBV) geändert und die bisherige Regelung gestrichen, wonach bei verspätet abgegebenen Steueranmeldungen von einer Meldung an die Strafsachen- und Bußgeldstelle abgesehen werden konnte. Auf

der Hut sein müssen also vor allem Steuerpflichtige, die Voranmeldungen wiederholt zu spät abgeben oder korrigieren. In diesen Fällen dürfte in Zukunft verstärkt mit der Einleitung von Steuerstrafverfahren zu rechnen sein.

Das Ansinnen des Gesetzgebers, hohe Hürden für eine strafbefreiende Selbstanzeige aufzustellen, ist zweifelsohne berechtigt. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass das Kind mit dem Bade ausgeschüttet und jedes nur allzu menschliche Versehen als Steuerstraftat kriminalisiert wird. Insbesondere im umsatzsteuerlichen Massenverfahren mit nicht selten vielen Tausenden von Eingangs- und Ausgangsumsätzen pro Voranmeldungszeitraum ist es nahezu unmöglich, dem Fiskus fristgerecht „die eine“ korrekte Voranmeldung zu übermitteln. Wünschenswert wäre daher, wenn der Gesetzgeber Steuervoranmeldungen explizit vom Verbot der Teilselbstanzeige ausnehmen würde. An die Adresse der Verwaltung geht die Bitte, im Umgang mit verspätet abgegebenen oder korrigierten Voranmeldungen mit Augenmaß vorzugehen und nur bei den wirklich schwarzen Schafen das scharfe Schwert des Strafrechts zu zücken.

Unseren Mandanten können wir einstweilen nur raten, im Rahmen der Erstellung und vor allem bei der Korrektur von Umsatzsteuer-Voranmeldungen mit Bedacht und in Zweifelsfragen nicht ohne Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters zu handeln. In kritischen Fällen sind eine Überprüfung der Abläufe zur Steuerfindung bzw. des ERP-Systems sowie Schulungen der betreffenden Mitarbeiter wichtige Schritte zur Risikominimierung.



*Dr. Sven Christian Gläser
Rechtsanwalt, Steuerberater und Partner
bei Ebner Stolz Mönning Bachem*



■ STEUERRECHT

Gesetzgebung

Gesetz zum Abbau der kalten Progression: Keine Zustimmung des Bundesrates	4
EU-Parlament plädiert für gemeinsame Körperschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage	4

Unternehmensbesteuerung

Verfassungsmäßigkeit der Zinsschranke auf dem Prüfstand	5
Organschaft: Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen doppeltem Inlandsbezug	5
ESTÄR 2012: Einbeziehung allgemeiner Verwaltungskosten in den Herstellungskostenbegriff	6
Eingeschränkter Schuldzinsenabzug auch bei Anschaffung von Umlaufvermögen wegen Betriebsöffnung	6
Rücklage für Ersatzbeschaffung – Verlängerung der Reinvestitionsfrist	7
Abschreibungsbeginn bei Windkraftanlagen	7
Investitionsabzugsbetrag: Geltendmachung nach Abschluss der begünstigten Investition	7
Ausscheiden eines Mitunternehmers gegen Sachwertabfindung	8
Frage nach Steuererlass bei sanierungsbedingtem Forderungsverzicht weiterhin offen	8
Steuererstattungsansprüche: Fortdauernder Insolvenzbeschluss bei Nachtragsverteilung	8
Vorsicht: Versteckte elektronische Steuererklärungspflicht!	9

Arbeitnehmerbesteuerung

Lohnsteuer bei Übernahme von Studiengebühren durch den Arbeitgeber	9
Bestimmung der regelmäßigen Arbeitsstätte bei Arbeitnehmern	10

Umsatzsteuer

Umsatzsteuer bei Verkäufen über „ebay“	10
Änderung der elektronischen Abgabe der Zusammenfassenden Meldung	10

Erbschaftsteuer

Behandlung von Erwerbsnebenkosten anlässlich einer Schenkung	11
Erfassung eines Zinsanteils aufgrund Abzinsung einer unverzinslichen Kapitalforderung	12

Immobilienbesteuerung

12

Besteuerung von Privatpersonen

Kein Kindergeld während einer Übergangszeit von mehr als vier Monaten	13
OFD Magdeburg zur steuerlichen Behandlung von Erstattungsinsen	13

Internationales Steuerrecht

Verfassungswidrigkeit eines Treaty override	14
Kapitalertragsteuer bei beschränkt steuerpflichtiger Kapitalgesellschaft	14
Neues Doppelbesteuerungsabkommen mit Luxemburg und den Niederlanden	15
Grenzgänger Schweiz: Keine Kürzung von Nichtrückkehrtagen wegen Teilzeitbeschäftigung	15

■ WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Beabsichtigte Neusegmentierung des Frankfurter Freiverkehrs	16
IASB veröffentlicht Entwurf der Annual Improvements to IFRSs	16

■ ZIVILRECHT

Gesellschaftsrecht

17

Eigenkapitalersatzcharakter einer Finanzierungshilfe

Arbeitsrecht

BGH wendet erstmals AGG auf GmbH-Geschäftsführer an	18
Fortbildungsvereinbarungen: Ein für die Arbeitgeber schwieriges Terrain	18

■ INTERN

19



GESETZGEBUNG

Gesetz zum Abbau der kalten Progression: Keine Zustimmung des Bundesrates

In unserer Ausgabe des novus vom Januar/Februar 2012 hatten wir Sie bereits über das Gesetzesvorhaben der Bundesregierung zum Abbau der kalten Progression informiert. Danach sollte der Grundfreibetrag bis 2014 in zwei Stufen angehoben und der Tarifverlauf

der Einkommensteuer bis 2014 um insgesamt 4,4% angepasst werden. Die Länder haben dem Gesetz zur Abbau der kalten Progression in der Bundesratssitzung vom 11.5.2012 ihre Zustimmung verweigert. Es kann damit nicht in Kraft treten.

Hinweis: Es ist davon auszugehen, dass die Bundesregierung nun den Vermittlungsausschuss anrufen wird.

EU-Parlament plädiert für gemeinsame körperschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage

Eine gemeinsame Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer soll nach den Vorstellungen des Europäischen Parlaments künftig verpflichtend zum Einsatz kommen. Diese Empfehlung wurde in einer am 19.4.2012 verabschiedeten Entschließung zu einem entsprechenden Gesetzesentwurf der EU-Kommission abgegeben. Der Gesetzesentwurf sieht bisher ein freiwilliges System vor. Das EU-Parlament schlägt dagegen u.a. vor, dass die Anwendung des GKKB nach einigen Jahren verpflichtend wird.

In einem ersten Schritt soll nach Ablauf von zwei Jahren nach erstmaliger Anwendung der GKKB durch die Mitgliedstaaten das GKKB-

System für europäische Gesellschaften und Genossenschaften gelten, da diese von Natur aus grenzüberschreitend tätig sind. Nach fünf Jahren sollen alle Unternehmen dieses System anwenden, mit Ausnahme kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU). Diese können sich jedoch freiwillig anschließen. Für grenzüberschreitend tätige KMU sollte die Kommission administrative Erleichterungen vorsehen, die ihnen eine freiwillige Teilnahme an dem GKKB-System ermöglicht.

Hinweis: Das GKKB-System sollte grenzüberschreitend tätigen Unternehmen den Vorteil bieten, steuerpflichtige Gewinne nach einem einzigen Berechnungssystem zu

ermitteln, statt wie bisher nach national unterschiedlichen Steuer- und Buchhaltungsvorschriften. Die gemeinsame Berechnungsgrundlage hat jedoch keinen Einfluss auf die Höhe der Steuersätze, die auch weiterhin von den einzelnen Mitgliedstaaten festgelegt werden.

Derzeit wird die GKKB-Richtlinie noch im Ministerrat verhandelt. Hieraus könnten im Rahmen der GKKB auch Belastungen für die Unternehmen folgen, wie z. B. die Einführung einer einheitlichen Zinsschrankenregelung, eine Mindestbesteuerung (nach deutschem Vorbild) sowie weitere Betriebsausgabenabzugsbeschränkungen.

Der BFH stellt in Teilbereichen die Verfassungsmäßigkeit der Zinsschranke in Frage.

UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

Verfassungsmäßigkeit der Zinsschranke auf dem Prüfstand

Die Zinsschranke verhindert den vollständigen Abzug betrieblicher Zinsaufwendungen, um konzerninterne Fremdkapitalfinanzierungen mit dem Ziel der Gewinnverlagerung ins Ausland zu unterbinden. Vor diesem Hintergrund greift die Zinsschranke grundsätzlich dann nicht, wenn der Betrieb nicht oder nur anteilmäßig zu einem Konzern gehört (sog. Stand-alone-Klausel). Diese Ausnahme wird jedoch gemäß § 8a Abs. 2 KStG negiert, wenn mehr als 10 % der die Zinserträge des Unternehmens übersteigenden Zinsaufwendungen an einen zu mindestens 25% beteiligten Anteilseigner oder an einen Dritten gezahlt werden, der auf einen solchen Anteilseigner Rückgriff nehmen kann.

Mit Beschluss vom 13.3.2012 (Az. IB 111/11) gab der BFH einem Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes überwiegend statt, den eine Immobiliengesellschaft in der Rechtsform einer AG auf verfassungsrechtliche Zweifel an dieser Rückausnahmeregelung stützte. In dem Streitfall wurden die Zinsaufwendungen der AG nicht zum Abzug zugelassen, da sich zwei Anteilseigner für die Verbindlichkeit verbürgt hatten.

Der BFH gab dem Antrag überwiegend statt, ohne auf die viel diskutierte Frage einer Verfassungswidrigkeit der Zinsschranke im Allgemeinen einzugehen. In diesem Verfahren setzt sich der BFH vielmehr nur mit verfas-

sungsrechtlichen Zweifeln an der für Körperschaften geltenden Rückausnahme von der Stand-alone-Klausel auseinander.

Hinweis: Derartige verfassungsrechtliche Zweifel sieht er insoweit als gegeben an, als durch die Rückausnahme nicht nur Umgehungsgestaltungen erfasst werden, bei denen die Gefahr einer Verlagerung von Steuersubstrat besteht, sondern auch Zinsaufwendungen für übliche, lediglich durch Bürgschaften gesicherte Bankdarlehen erfasst werden. Insoweit vermisst der BFH eine ausreichend zielgenaue Formulierung der Regelung als Missbrauchstypisierung.

Organschaft: Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland wegen doppeltem Inlandsbezug

Nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 KStG kann eine Gesellschaft mit Sitz im Ausland nicht Organgesellschaft sein, auch wenn sich der Ort ihrer Geschäftsleitung in Deutschland befindet und sie aus diesem Grund unbeschränkt körperschaftsteuerpflichtig ist. Diesen gesetzlich geforderten sog. doppelten Inlandsbezug betrachtet die Europäische Kommission als

Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit, weswegen sie beim EuGH Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland erhoben hat.

Hinweis: Das BMF hat diesen doppelten Inlandsbezug – über den klaren gesetzlichen Wortlaut hinaus – mit Schreiben vom 28.3.2011 (BStBl I 2011, S. 300) aufgegeben,

um die Vertragsverletzung abzustellen. Nach Auffassung des EuGH kann jedoch eine durch eine Rechtsvorschrift verursachte Vertragsverletzung nur durch eine Änderung des betreffenden Gesetzes und nicht allein durch eine Verwaltungsanweisung abgestellt werden.

ESTÄR 2012: Einbeziehung allgemeiner Verwaltungskosten in den Herstellungskostenbegriff

Mit Schreiben vom 12.3.2010 zur Maßgeblichkeit der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für die steuerliche Gewinnermittlung hatte das BMF eine Neudefinition der steuerlichen Herstellungskostenuntergrenze vorgenommen.

Danach sind bei der steuerlichen Gewinnermittlung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 EStG die Herstellungskosten anzusetzen, wobei hierzu alle Aufwendungen zählen, die „ihrer Art nach Herstellungskosten“ sind. Dies hat zur Folge, dass sich die Herstellungskostenuntergrenze auch auf die anteiligen Verwaltungskosten erstreckt. In einem weiteren Schreiben vom 22.6.2010 hat es die Finanzverwaltung jedoch übergangsweise weiterhin bei einem reinen Wahlrecht belassen und verweist insoweit auf die R 6.3 Abs. 4 EStR 2008.

In den bisherigen Einkommensteuerrichtlinien ist keine Regelung enthalten, wonach die Verwaltungsgemeinkosten den Herstellungskosten zuzuschlagen sind. Das handelsrechtliche Bewertungswahlrecht wird vielmehr auch für die Steuerbilanz für anwendbar erklärt.

In dem nunmehr veröffentlichten Entwurf der Einkommensteueränderungsrichtlinien 2012 (ESTÄR 2012) wird R 6.3 Abs. 1 dahingehend ergänzt, dass in die Herstellungskosten eines Wirtschaftsgutes neben dem angemessenen Teil der Materialgemeinkosten und Fertigungsgemeinkosten, nunmehr auch „die angemessenen Kosten der allgemeinen Verwaltung, die angemessenen Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung“, sowie wie bereits bisher der Wertverzehr von Anlagevermögen, soweit er durch die Herstellung des Wirtschaftsgutes veranlasst ist, zwingend einzubeziehen sind.

Hinweis: Die geänderten Einkommensteuer-Richtlinien sollen erstmals ab dem Veranlagungszeitraum 2012 gelten. Durch diese Aktivierungspflicht können die anteiligen Verwaltungsgemeinkosten im Jahr ihrer Veranlagung nicht mehr als steuerliche Aufwendungen geltend gemacht werden, so dass der zu versteuernde Gewinn im Jahr der Herstellung höher ausfällt. Für Unternehmen ergeben sich hieraus steuerliche Liquiditätsnachteile, da sich die höhere Steuerbelastung erst im Zeitablauf wieder neutralisiert – bei Gütern des Umlaufvermögens im Zeitpunkt des Verkaufs, bei Gütern des Anlagevermögens jedoch erst über den Zeitraum der Abschreibung. Inwieweit dies tatsächlich umgesetzt wird, hängt davon ab, wie stark die Verbände noch Einfluss auf die ESTÄR 2012 nehmen können, da erhebliche Mehrbelastungen für die produzierende Wirtschaft entstehen.

Eingeschränkter Schuldzinsenabzug auch bei Anschaffung von Umlaufvermögen wegen Betriebseröffnung

Grundsätzlich sind nach § 4 Abs. 4a Satz 1 EStG bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften betrieblich veranlasste Schuldzinsen nur dann uneingeschränkt steuerlich abzugsfähig, wenn im Wirtschaftsjahr keine Überentnahmen getätigt wurden.

Eine Überentnahme liegt dabei im Regelfall vor, wenn die Entnahmen die Summe aus Gewinn und Einlagen des Wirtschaftsjahres übersteigen. In diesem Fall werden die nicht abziehbaren Schuldzinsen typischerweise mit 6% der Überentnahmen des Wirtschaftsjahres zuzüglich der Übernahmen in den Vorjahren abzüglich früherer Unterentnahmen ermittelt.

Der sich hiernach ergebende Betrag, höchstens der um 2.050 Euro verminderte Betrag der Zinsaufwendungen, wird dem Gewinn für

steuerliche Zwecke hinzugerechnet. Für Verlustsituationen gibt es eine Sonderregelung.

Zinsen für sogenannte Investitionsdarlehen fallen nicht unter die Abzugsbeschränkung. Ein Investitionsdarlehen liegt vor, wenn der Kredit zur Finanzierung von Anschaffungs- oder Herstellungskosten von Anlagegütern verwendet wird.

Mit Urteil vom 27.10.2011 (Az. III R 60/09, BFH/NV 2012, S. 576) entschied der BFH, dass auch die Erstausrüstung des Warenlagers anlässlich der Unternehmensgründung dem eingeschränkten Schuldzinsenabzug unterliegt. Die Ausnahmeregelung für Investitionsdarlehen kommt nicht zum Tragen, da kein Anlagevermögen, sondern Umlaufvermögen angeschafft wurde. Die langfristige

Finanzierung ändert hieran nichts. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Privilegierung von Anlagevermögen bestehen ebenfalls nicht.

Hinweis: Der Nachweis, dass ein begünstigtes Investitionsdarlehen vorliegt, ist vom Steuerpflichtigen zu erbringen. Im Regelfall ist ein gesondertes Darlehen aufzunehmen.

Rücklage für Ersatzbeschaffung – Verlängerung der Reinvestitionsfrist

Die Finanzverwaltung gestattet gemäß R 6.6 EStR zur Vermeidung der Aufdeckung stiller Reserven im Zusammenhang mit der Zerstörung eines Wirtschaftsguts aufgrund höherer Gewalt die Bildung einer Rücklage für Ersatzbeschaffung. Diese setzt jedoch eine Reinvestitionsabsicht des Steuerpflichtigen sowie eine tatsächliche Reinvestition innerhalb einer angemessenen Frist voraus.

Die Reinvestitionsfrist beträgt nach Ansicht der Finanzverwaltung grundsätzlich ein Jahr und verlängert sich für Grundstücke bzw. Gebäude auf zwei Jahre. Unter bestimmten

Umständen kann die Frist auf Antrag auch verlängert werden.

Der BFH hält diese Fristen in seinem Urteil vom 12.1.2012 (Az. IV 4/09) für zu kurz und lehnt sich für die Bestimmung einer angemessenen Reinvestitionsfrist an die vergleichbaren Zwecken dienende Bestimmung des § 6b EStG an. Hiernach hat der Steuerpflichtige zur Anschaffung des Ersatzwirtschaftsguts vier Jahre bzw. bei Gebäuden sechs Jahre Zeit. Allerdings kommt es bei der Bildung der Ersatzbeschaffung nicht auf einen bestimmten Herstellungsbeginn an, da diese im

Gegensatz zur §6b-Rücklage den Nachweis der Investitionsabsicht erfordert. Während des Laufs der Reinvestitionsfrist wird dann allerdings die Absicht widerleglich vermutet.

Hinweis: Mit seiner Entscheidung konkretisiert der BFH das von der Rechtsprechung entwickelte Rechtsinstitut der Ersatzbeschaffungsrücklage. Zu beachten gilt jedoch weiterhin, dass die Rücklage auch vor Ablauf der neuen Fristen aufzulösen ist, wenn die Finanzverwaltung nachweist, dass der Steuerpflichtige seine Reinvestitionsabsicht aufgegeben hat.

Abschreibungsbeginn bei Windkraftanlagen

Mit Urteilen vom 25.1.2012 (Az. II R 25/10) und vom 1.2.2012 (Az. I R 57/10, DStR 2012, S. 841) hatte sich der BFH mit Windkraftanlagen auseinander zu setzen und festgestellt, dass einerseits jede einzelne Windkraftanlage mitsamt des dazugehörigen Transformators sowie der verbindenden Verkabelung, andererseits die externe Verkabelung und die Zuwegung im Regelfall jeweils ein eigenständiges Wirtschaftsgut darstellt, für das der Beginn der Abschreibung eigenständig zu ermitteln ist.

Hinweis: Des Weiteren hat der BFH klargestellt, dass die Abschreibung der Windkraftanlage zwar schon vor deren Inbetriebnahme beginnen kann. Wurde die Windkraftanlage angeschafft, ist dann aber erforderlich, dass (Eigen-)Besitz, Gefahr, Nutzungen und Lasten auf den Erwerber übergehen und dieser damit das wirtschaftliche Eigentum an der Windkraftanlage erlangt. Sofern am Bilanzstichtag nicht alle Einzelkriterien erfüllt sind, ist eine wertende Beurteilung anhand der Verteilung der Chancen und Risiken erfor-

derlich, die aus dem zu bilanzierenden Vermögensgegenstand erwachsen. Die Erlangung des wirtschaftlichen Eigentums setzt jedenfalls dann den Übergang der Gefahr des zufälligen Untergangs voraus, wenn der Verkäufer eine technische Anlage zu übereignen hat, die vom Erwerber erst nach erfolgreichem Abschluss eines Probetriebs abgenommen werden soll.

Investitionsabzugsbetrag: Geltendmachung nach Abschluss der begünstigten Investition

Steuerpflichtige können für die künftige Anschaffung oder Herstellung eines abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsguts des Anlagevermögens unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd abziehen (Investitionsabzugsbetrag). Mit Urteil vom 17.1.2012 entschied der BFH (Az. VIII R 48/10, DStR 2012, S. 894), dass

am Ende des Gewinnermittlungszeitraums zu beurteilen ist, ob eine „künftige“ Anschaffung gegeben ist, für die der Investitionsabzugsbetrag geltend gemacht wird. Dabei stellt der BFH klar, dass das Wahlrecht zur Bildung eines solchen Abzugsbetrages auch noch nach Einlegung des Einspruchs ausgeübt werden kann, sofern der gesetzliche Investitionszeitraum noch andauert.

Hinweis: Schafft der Steuerpflichtige ein Wirtschaftsgut an, bevor er dafür mit seiner Steuererklärung oder mit einem nachfolgenden Einspruch den Investitionsabzugsbetrag geltend macht, ist es zudem nicht erforderlich, dass er im Zeitpunkt der Anschaffung bereits die Absicht hatte, den Investitionsabzugsbetrag zu beanspruchen.

Ausscheiden eines Mitunternehmers gegen Sachwertabfindung

Mit Erlass vom 3.2.2012 (Az. III B-S 2242-1/2009, DStR 2012, S. 907) vertritt der Finanzsenat Berlin die Auffassung, dass das Ausscheiden eines Mitunternehmers aus einer Mitunternehmerschaft auch dann keine steuerneutrale Realteilung ist, wenn die Mitunternehmerschaft nur aus zwei Mitunter-

nehmern bestand und der verbleibende Mitunternehmer den Betrieb der Mitunternehmerschaft als Einzelunternehmen fortführt.

Hinweis: Diese von der Finanzverwaltung vertretene Auffassung führt dazu, dass eine Aufgabe des Mitunternehmeranteils im Sinne

von § 16 Abs. 3 EStG vorliegt. Die übernommenen Einzelwirtschaftsgüter können nur dann zum Buchwert bewertet werden, wenn die Voraussetzungen von § 6 Abs. 5 Satz 3 EStG vorliegen, d.h. diese wieder in eine Mitunternehmerschaft eingebracht werden.

Frage nach Steuererlass bei sanierungsbedingtem Forderungsverzicht weiterhin offen

In dem beim BFH anhängigen Verfahren (Az. VIII R 2/08) war der Erlass von Steuern auf den Gewinn streitig, der dem Steuerpflichtigen aus dem sanierungsbedingten Verzicht seines Gläubigers auf dessen Forderungen entstanden war. Dazu berief sich der Steuerpflichtige auf ein BMF-Schreiben vom 27.3.2003 (Az. IV A6-S 2140-8/03, BStBl I 2003, S. 240). Die Finanzverwaltung lehnte den Steuererlass mit der Begründung ab, dass die Voraussetzungen des BMF-Schreibens für einen Steuererlass aus Billigkeitsgründen im Streitfall nicht gegeben seien.

Das daraufhin angerufene Finanzgericht ließ die Frage offen, ob die Finanzverwaltung einen Erlass nach Maßgabe des BMF-Schreibens hätte gewähren müssen, da es angesichts der Abschaffung der Steuerbefreiung des Sanierungsgewinns in § 3 Nr. 66 EStG a.F. ohnehin an einer hinreichenden Rechtsgrundlage fehlen könnte.

Zu der weithin mit Spannung erwarteten Entscheidung des BFH, ob die Steuerbarkeit eines Sanierungsgewinns eine sachlich unbillige Härte darstellen kann, obwohl der

Gesetzgeber die Steuerbefreiung von Sanierungsgewinnen mit dem Gesetz zur Fortsetzung der Unternehmenssteuerreform vom 29.10.1997 (BGBl. I. S. 2590, BStBl I S. 928) aufgehoben hat, ist es nicht mehr gekommen, da die Beteiligten den Rechtsstreit wegen der insolvenzbedingten Restschuldbefreiung des Steuerpflichtigen und des dadurch bewirkten Wegfalls der strittigen Steuerschuld in der Hauptsache für erledigt erklärt haben.

Hinweis: Damit bleibt diese Streitfrage weiterhin offen.

Steuererstattungsansprüche: Fortdauernder Insolvenzbeschluss bei vorbehaltener Nachtragsverteilung

Steuererstattungsansprüche eines Insolvenzschuldners, die nach Aufhebung eines Insolvenzverfahrens entstanden, aber bereits während seiner Dauer begründet wurden, unterliegen weiterhin dem Insolvenzbeschluss,

sofern mit der Aufhebung des Insolvenzverfahrens ihre Nachtragsverteilung vorbehalten worden ist. Dies entschied der BFH mit Urteil vom 28.2.2012 (Az. VII R 36/11).

Hinweis: Für derartige dem Insolvenzbeschluss weiterhin unterliegenden Ansprüche gelten zudem die insolvenzrechtlichen Aufrechnungsverbote.

Vorsicht: Versteckte elektronische Steuererklärungspflicht!

Zur Vereinfachung des Steuerverfahrens forciert die Finanzverwaltung eine Datenübermittlung auf elektronischem Wege. So müssen ab dem Veranlagungszeitraum 2011 auch Steuerpflichtige, die „Gewinneinkünfte“ erzielen, ihre Einkommensteuererklärung elektronisch an das Finanzamt übermitteln. Diese Pflicht trifft in erster Linie Gewerbetreibende und Freiberufler im Hauptberuf. Allerdings

führt auch eine bloße Beteiligung an einem gewerblichen Fonds, wie dies häufig bei Immobilien üblich ist, zu Gewinneinkünften. Auch in diesem Fall ist die Steuererklärung in elektronischer Form abzugeben.

Hinweis: Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. hatte gegenüber dem BMF eine Ausnahme für Steuerpflichtige angeregt, die

allein aufgrund einer Fondsbeteiligung zur elektronischen Datenübermittlung verpflichtet sind. Doch die Finanzverwaltung bleibt hart: Da der Gesetzgeber nicht danach differenziert, ob die Gewinneinkünfte im Einzelfall überwiegen, soll es keine Abkehr von der Pflicht zur Abgabe einer elektronischen Steuererklärung geben.

ARBEITNEHMERBESTEUERUNG

Lohnsteuer bei Übernahme von Studiengebühren durch den Arbeitgeber

Zu den Einkünften aus nichtselbständiger Tätigkeit gehören grundsätzlich alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert, die durch das Dienstverhältnis veranlasst sind. Dies gilt auch für von einem Arbeitgeber übernommene Studiengebühren für ein berufsbegleitendes Studium eines Arbeitnehmers. Mit Schreiben vom 13.4.2012 (Az. IV C 5 - S 2332/07/0001, DStR 2012, S. 800) nimmt das BMF dazu Stellung, unter welchen Voraussetzungen die vom Arbeitgeber übernommenen Studiengebühren als Leistung in ganz überwiegend eigenbetrieblichem Interesse des Arbeitgebers zu betrachten sind und damit nicht zu dem steuerpflichtigen Arbeitslohn gehören.

Hinweis: Das BMF-Schreiben wirkt sich auch auf die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung aus: liegt kein steuerpflichtiger Arbeitslohn vor, sind auch keine Sozialversicherungsbeiträge einzubehalten.

Weiter wird in dem BMF-Schreiben differenziert, ob die Studiengebühren im Rahmen eines Ausbildungsdienstverhältnisses anfallen oder im Rahmen einer beruflichen Fort- oder Weiterbildung. In letzterem Fall sieht die Finanzverwaltung nun ein dreistufiges Prüfungsschema vor. Zunächst darf die Bildungsmaßnahme nicht der privaten Lebensführung zuzuordnen sein. Privat veranlasst ist in der Regel eine Erstausbildung, wohingegen eine berufliche Fort- bzw. Weiterbil-



dung nicht zur privaten Lebensführung zählt. In einem zweiten Schritt muss die berufliche Fort- bzw. Weiterbildung auch beruflich veranlasst sein, was der Natur der Sache entspricht. Schließlich muss durch die Bildungsmaßnahme die Einsatzfähigkeit des Arbeitnehmers im Unternehmen des Arbeitgebers erhöht werden.

Es kommt nicht darauf an, ob der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer die Studiengebühren schuldet; der Arbeitgeber muss jedoch die Übernahme der Studiengebühren vorab schriftlich zugesagt haben. Auch ist in steuer-

licher Hinsicht unerheblich, ob und in welchem Umfang Rückforderungsmöglichkeiten des Arbeitgebers bestehen, wenn etwa der Arbeitnehmer kurz nach Abschluss der Bildungsmaßnahme das Unternehmen verlässt.

Hinweis: Umsatzsteuerlich kann der Arbeitgeber aus den jeweiligen Eingangsleistungen den Vorsteuerabzug geltend machen. Dagegen ist die Leistung des Arbeitgebers an seinen Arbeitnehmer nicht umsatzsteuerbar, wenn sie überwiegend durch das betriebliche Interesse des Arbeitgebers veranlasst ist.

Bestimmung der regelmäßigen Arbeitsstätte bei Arbeitnehmern

Der BFH hat in der jüngsten Vergangenheit seine Rechtsgrundsätze zur Bestimmung der regelmäßigen Arbeitsstätte in Fällen, in denen der Arbeitnehmer mehrere Einrichtungen des Arbeitgebers innerhalb desselben Dienstverhältnisses aufsucht, geändert. Das BMF hatte mit Schreiben vom 15.12.2011 (BStBl. I 2012, S. 57) Stellung zu der Rechtsprechungsänderung genommen und Vereinfachungsregelungen zur Bestimmung der regelmäßigen Arbeitsstätte aufgestellt. Möglich ist aber auch die vollumfängliche Anwendung der neuen Rechtsprechung. Dabei hat die Bestimmung, ob und ggf. wo der Arbeitnehmer eine regelmäßige Arbeitsstätte hat, jeweils zu Beginn des Kalenderjahres bzw. des Arbeitsverhältnisses im Rahmen einer Prognoseentscheidung zu erfolgen. Ergän-

zend zu dem BMF-Schreiben haben die OFD Rheinland und Münster mit Verfügung vom 29.3.2012 (Az. S 2338 - 1015 - St 215 (Rhld)/ S 2353 - 20 - St 22 - 31 (Ms)) die neue Rechtslage vollumfänglich dargestellt und anhand zahlreicher Beispiele erläutert.

Hinweis: Fahrten des Arbeitnehmers von seiner Wohnung an die regelmäßige Arbeitsstätte können steuerlich im Rahmen der Entfernungspauschale geltend gemacht werden – dagegen sind alle übrigen Fahrten zu den verschiedenen Betriebsstätten nach den für Arbeitnehmer günstigeren Dienstreisegrundsätzen abzurechnen.

Mit Urteil vom 19.1.2012 (Az. VI R 32/11) bestätigt der BFH erneut seine geänderte

Rechtsprechung zur regelmäßigen Arbeitsstätte. Er betont, dass ein Arbeitnehmer maximal nur eine regelmäßige Arbeitsstätte haben kann. Sucht dagegen ein Arbeitnehmer fort-dauernd immer wieder verschiedene Betriebsstätten seines Arbeitgebers auf, dann ist nur die Betriebsstätte eine regelmäßige Arbeitsstätte, an der sich der ortsgebundene Mittelpunkt des Arbeitnehmers befindet. Verfügt der Arbeitnehmer über keinen ortsgebundenen Mittelpunkt, dann übt er insgesamt eine auswärtige Tätigkeit aus.

Hinweis: Ein regelmäßiges Aufsuchen der Betriebsstätte zu Kontrollzwecken bzw. zur Auftragsabwicklung führt nicht zu einer regelmäßigen Arbeitsstätte.

UMSATZSTEUER

Umsatzsteuer bei Verkäufen über „ebay“

Im Streitfall veräußerte eine aus einem Ehepaar bestehende Gesellschaft bürgerlichen Rechts über „ebay“ Gegenstände unterschiedlicher Produktgruppen (u.a. Briefmarken, Puppen, Modelleisenbahnen, Kunstgewerbe, Schreibgeräte, Porzellan, Software, Fotoartikel, Teppiche) sowie Gegenstände, die sich keiner gesonderten Produktgruppe zuordnen ließen. Hieraus wurden im Jahr 2001 aus 16 Verkäufen ca. 2.200 DM, im Jahr 2002 aus 356 Verkäufen ca. 25.000 Euro, im Jahr 2003 aus 328 Verkäufen ca. 28.000 Euro, im Jahr 2004 aus 226 Verkäufen ca. 21.000 Euro

und bis zur Einstellung der Tätigkeit im Sommer 2005 aus 287 Verkäufen ca. 35.000 Euro erzielt. Das Finanzamt behandelte die Verkäufe in den Jahren 2003 bis 2005 als nachhaltige und somit unternehmerische Tätigkeit.

Mit Urteil vom 26.4.2012 (Az. V R 2/11) entschied nun der BFH, dass dem Verkauf einer Vielzahl von Gebrauchsgegenständen über mehrere Jahre über die Internet-Plattform „ebay“ eine nachhaltige, unternehmerische und damit umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit vorliegen kann.

Hinweis: Der BFH bejahte die grundsätzliche Frage, ob es sich bei derartigen Verkäufen über „ebay“ um eine unternehmerische Tätigkeit handeln kann. Er hat dabei seine Rechtsprechung fortgeführt, wonach die Nachhaltigkeit einer Tätigkeit nach dem Gesamtbild der Verhältnisse zu beurteilen ist, wobei eine Reihe verschiedener, nicht abschließend festgelegter Kriterien zu würdigen ist. Die Entscheidungsgrundsätze können auch einkommensteuerliche und gewerbsteuerliche Auswirkungen haben, da die Umsätze ggf. als Einkünfte aus Gewerbebetrieb eingestuft werden.

Änderung der elektronischen Abgabe der Zusammenfassenden Meldung

Im Rahmen des Steuervereinfachungsgesetzes 2011 wurde die Steuerdaten-Übermittlungsverordnung geändert, wonach ab dem 1.1.2013 bei der elektronischen Übermittlung der Zusammenfassenden Meldung ein sicheres Verfahren zu verwenden ist, das den Datenübermittler authentifiziert und die Ver-

traulichkeit und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes gewährleistet. Dies hat zur Folge, dass ab dem 1.1.2013 der Formularserver der Bundesfinanzverwaltung für die elektronische Abgabe der Zusammenfassenden Meldung nicht mehr zur Verfügung stehen wird.

Hinweis: Ab diesem Zeitpunkt können Zusammenfassende Meldungen nur noch über die bereits bestehenden Zugänge des BZStOnline-Portals, des ElsterOnline-Portals und zukünftig auch über Elster-Formular übermittelt werden.



Per Verwaltungsanweisung wird geregelt, wie Erwerbsnebenkosten einer Schenkung steuerlich berücksichtigt werden können.

ERBSCHAFTSTEUER

Behandlung von Erwerbsnebenkosten anlässlich einer Schenkung

Bei Schenkungen unter Lebenden können im Zusammenhang mit der Ausführung der Zuwendung zwangsläufig die im Folgenden näher dargestellten Kosten anfallen.

Während für Erwerbe von Todes wegen die Abzugsfähigkeit der Kosten, die dem Erwerber im Zusammenhang mit der Erlangung des Erwerbs entstehen, in § 10 Abs. 5 Nr. 3 ErbStG gesetzlich geregelt ist, fehlt für Schenkungen eine entsprechende gesetzliche Regelung. In einem gleich lautenden Erlass vom 16.3.2012 setzen sich die Obersten Finanzbehörden der Länder mit der schenkungssteuerlichen Behandlung dieser Erwerbsnebenkosten auseinander.

Allgemeine Erwerbsnebenkosten

Die Länderfinanzverwaltungen stellen fest, dass es sich bei den allgemeinen Erwerbsnebenkosten (z. B. Kosten der Rechtsänderung, Kosten für Notar- oder Handelsregister) um Folgekosten der Schenkung handelt. Werden diese Kosten vom Beschenkten getragen, vermindert sich der Steuerwert der Zuwendung um diesen Betrag. Trägt der Schenker die Kosten, wirkt sich dies steuerlich im Ergebnis nicht aus.

Steuer- und Rechtsberatung im Vorfeld der Schenkung

Fallen im Vorfeld der Schenkung Steuerberatungs- oder Rechtsberatungskosten an, stehen diese nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit dem schenkweise zugewendeten Vermögen. Aus diesem Grund sind diese Kosten nicht abziehbar. Übernimmt der Schenker diese Kosten, kann es sich um eine zusätzliche (schenkungsteuerpflichtige) Bereicherung handeln, wenn eigentlich der Beschenkte die Kosten hätte tragen müssen.

Kosten zur Erstellung der Steuer- bzw. Feststellungserklärung

Die Kosten des Beschenkten für die Erstellung der Schenkungsteuererklärung sind in vollem Umfang steuerlich abzugsfähig. Trägt der Schenker diese Kosten, wirkt sich dies im Ergebnis wiederum steuerneutral aus.

Kosten für Rechtsbehelfs-/Finanzge- richtsverfahren im Steuerfestsetzungs- bzw. Feststellungsverfahren

Wird ein Rechtsbehelfsverfahren oder ein finanzgerichtliches Verfahren erforderlich, können die entsprechenden Rechtsverfolgungskosten zur Abwehr der Entrichtung

der eigenen Schenkungsteuer nicht steuermindernd geltend gemacht werden. Werden diese Aufwendungen vom Schenker getragen, handelt es sich um eine zusätzliche Schenkung.

Gutachterkosten

Kosten eines Gutachters für die Ermittlung des gemeinen Werts von Grundbesitz, Betriebsvermögen oder nicht notierten Anteilen an Kapitalgesellschaften können in vollem Umfang abgezogen werden, wenn sie im Rahmen der Verpflichtung zur Abgabe der Feststellungserklärung angefallen sind.

***Hinweis:** Entstehen diese Kosten jedoch erst in einem sich an die Wertfeststellung anschließenden Rechtsbehelfsverfahren, einem finanzgerichtlichen Verfahren o. ä., können sie nicht abgezogen werden. Werden diese Kosten vom Schenker getragen, handelt es sich um eine zusätzliche Zuwendung.*

Erfassung eines Zinsanteils aufgrund Abzinsung einer unverzinslichen Kapitalforderung

Im Rahmen eines Verfahrens auf Aussetzung der Vollziehung eines Einkommensteuerbescheides hatte der BFH mit Beschluss vom 12.9.2011 (Az. VIII B 70/09, DStRE 2012, S. 154) entschieden, dass die Einkommensbesteuerung zurückzutreten hat, wenn ein und dieselbe Handlung sowohl eine freigebige Zuwendung darstellt als auch einen Einkommensteuertatbestand erfüllt.

In dem entschiedenen Fall hatte ein Ehepaar den bisherigen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft beendet und Gütertrennung für die Ehe vereinbart. Der sich hiernach ergebende Zugewinnausgleichsbetrag wurde für einen Zeitraum von ca. fünf Jahren zinslos gestundet und sodann gezahlt. Das zuständige Finanzamt ermittelte aufgrund der zinslosen Stundung nach § 12 Abs. 3 BewG aus dem Nominalbetrag des Zugewinnausgleichs einen bestimmten Zinsanteil und unterwarf diesen der Einkommensteuer.

Der BFH sah sowohl den Tatbestand der Erzielung von Einkünften aus Kapitalvermögen

wegen der zinslosen Stundung und der Regelung des § 12 Abs. 3 BewG als auch das Vorliegen einer schenkungsteuerpflichtigen freigebigen Zuwendung als gegeben an. Bei einem derartigen Zusammentreffen von Einkommensteuer und Schenkungsteuer soll nach Auffassung des BFH die Einkommensbesteuerung zurücktreten.

Hinweis: *Bislang nahm der BFH keinen Anstoß an dieser Doppelbelastung (Urteile vom 14.3.2006, Az. VIII R 60/03, BB 2006, S. 1739; vom 17.2.2012, Az. II R 23/09, DStR 2010, S. 1029 sowie vom 18.1.2011, Az. X R 63/08, DStR 2011, S. 759), da es keinen Verfassungsgrundsatz gibt, wonach alle Steuern aufeinander abgestimmt werden müssen, es also Besteuerungslücken und Mehrfachbelastungen geben kann (BVerfG, Urteil vom 8.1.1999, Az. 1 BvL 14/98, BStBl II 1999, S. 152).*

Nunmehr stellt der BFH auch seine ständige Rechtsprechung in Frage, wonach der Rückzahlungsbetrag einer länger als ein Jahr unverzinslich gestundeten Kapitalforderung in

einen nicht steuerbaren Tilgungs- und einen steuerbaren Zinsanteil im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG aufzuteilen ist, § 12 Abs. 3 BewG (Urteile vom 26.11.1992, Az. X R 187/87, BStBl II 1993, S. 298 sowie vom 17.3.2010, Az. X R 38/06, DB 2010, S. 1674).

Mit Kurzinfo ESt Nr. 09/2012 vom 29.3.2012 folgt die OFD Münster der Tendenz des BFH und weist nun darauf hin, dass durch die Gewährung eines unverzinslichen Darlehens zugleich die Voraussetzungen einer Schenkung erfüllt sein können. Sofern eine Schenkung vorliegt, tritt die Versteuerung nach § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG dahinter zurück.

Hinweis: *Es bleibt abzuwarten, ob zu der Rechtsfrage der Doppelbelastung mit Ertrag- und Schenkungsteuer im Hauptsacheverfahren der Große Senat des BFH angerufen wird. Dies könnte auch Auswirkungen auf andere Besteuerungstatbestände haben, bei denen es zu einer Doppelbesteuerung kommt.*

IMMOBILIENBESTEUERUNG

Vorläufige Feststellungen der Einheitswerte und Festsetzungen des Grundsteuermessbetrages

Bereits im letzten Jahr hatten wir Sie darüber informiert (vergleiche novus 6/2011), dass bei dem Bundesverfassungsgericht ein Verfahren zur Verfassungsmäßigkeit der Grundsteuer anhängig ist. In diesem Verfahren wird die Ermittlung und Bemessung der Einheitswerte grundsätzlich in Frage gestellt. Die Finanzverwaltung gewährt keine Aussetzung der Vollziehung, so dass die Grundsteuer zunächst in unveränderter Höhe bezahlt werden muss.

Hinweis: *Sollte das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit der Einheits-*

bewertung feststellen, wäre der Einheitswertbescheid, gegen den ein zulässiger Antrag auf Änderung oder Aufhebung gestellt wurde, aufzuheben. Dies hätte zur Folge, dass nachfolgend erst der Grundsteuermessbescheid und dann der Grundsteuerbescheid aufgehoben werden müssten und die geleistete Grundsteuer erstattet würde.

Im Rahmen gleich lautender Erlasse vom 19.4.2012 (Az. 2012/0202480) haben die obersten Finanzbehörden der Länder nun angeordnet, dass die Feststellungen der Einheitswerte für Grundstücke und Festsetzun-

gen des Grundsteuermessbetrages vorläufig nach § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO durchzuführen sind. Die Finanzverwaltung gewährt keine Aussetzung der Vollziehung, so dass die Grundsteuer zunächst in unveränderter Höhe bezahlt werden muss.

Hinweis: *Somit besteht – soweit die Feststellungsbescheide bereits vorläufig ergangen sind bzw. ergehen – kein Handlungsbedarf, weil die Bescheide bei einer positiven Entscheidung des BVerfG von Amts wegen angepasst werden.*

BESTEUERUNG VON PRIVATPERSONEN

Kein Kindergeld während einer Übergangszeit von mehr als vier Monaten

Ein Kindergeldberechtigter kann u.a. für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 27. bzw. ab Veranlagungszeitraum 2007 das 25. Lebensjahr vollendet hat, Kindergeld erhalten, wenn es sich in einer Übergangszeit von höchstens vier Monaten zwischen der Beendigung eines Ausbildungsabschnitts und dem Beginn der Ableistung eines Pflichtdienstes

(gesetzlicher Wehr- oder Zivildienst) befindet. In zwei Urteilen vom 22.12.2011 (Az. III R 5/07 und III R 41/07, DStR 2012, S. 785) bestätigte der BFH seine bisherige Rechtsprechung, wonach nach Beendigung der Schulzeit des Kindes Kindergeld nur für eine maximale Übergangszeit von vier Monaten gewährt wird.

Hinweis: Nach momentanem Recht ist wegen der Aussetzung der gesetzlichen Wehrpflicht und des verpflichtenden Zivildienstes mit Wirkung zum 1.7.2011 eine Übergangszeit zwischen der Beendigung eines Ausbildungsabschnitts und dem Beginn des gesetzlichen Wehr- oder Zivildienstes nicht mehr möglich.

OFD Magdeburg zur steuerlichen Behandlung von Erstattungszinsen

Seit der Entscheidung des BFH vom 15.6.2010 (Az. VIII R 33/07, BStBl II 2011, S. 503) ist die einkommensteuerliche Behandlung von Erstattungszinsen zur Einkommensteuer einem steten Wandel unterzogen. In diesem Urteil entschied der BFH, dass derartige Erstattungszinsen nicht einkommensteuerpflichtig sind, wenn sie zu Steuern gewährt werden, die dem Abzugsverbot gemäß § 12 Nr. 3 EStG unterliegen. Auf dieses Urteil reagierte der Gesetzgeber mit einer Gesetzesänderung. Seither ist in § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 EStG die Steuerpflicht von Erstat-

tungszinsen explizit festgeschrieben. Diese gesetzliche Neuregelung ist in grundsätzlicher Hinsicht sowie in Bezug auf die angeordnete Rückwirkung ihrerseits wieder umstritten. Dazu sind Revisionsverfahren beim BFH (Az. VIII R 36/10 sowie VIII R 1/11) anhängig. Im Einzelnen haben wir darüber jeweils in den aktuellen Ausgaben des novus informiert.

In ihrer Verfügung vom 1.3.2012 informiert die OFD Magdeburg (Az. S 2252-117-St 214, DStR 2012, S. 800) darüber, dass Ein-

sprüche, die auf diese Revisionsverfahren gestützt werden, kraft Gesetzes ruhen. In Fällen, in denen die rückwirkende Anwendung der gesetzlichen Neuregelung moniert wird, wird zudem Aussetzung der Vollziehung gewährt, da der BFH mit Beschluss vom 22.12.2011 (Az. VIII B 190/11, DStR 2012, S. 347) nach summarischer Prüfung gleichfalls verfassungsrechtliche Bedenken gegen die rückwirkende Anwendung der neuen Vorschrift geäußert hat.

Der Streit um die steuerliche Behandlung von Erstattungszinsen geht weiter.



INTERNATIONALES STEUERRECHT

Verfassungswidrigkeit eines Treaty override

Nach § 50d Abs. 8 EStG wird für die Einkünfte eines unbeschränkt Steuerpflichtigen aus nichtselbständiger Arbeit die in einem Doppelbesteuerungsabkommen vereinbarte Freistellung der Einkünfte ungeachtet des Abkommens nur gewährt, soweit der Arbeitnehmer nachweist, dass der Staat, dem nach dem Abkommen das Besteuerungsrecht zusteht, auf dieses Besteuerungsrecht verzichtet hat oder dass die in diesem Staat auf die Einkünfte festgesetzten Steuern entrichtet wurden. Diese Nachweise sind in der Praxis oft schwer zu führen. Durch die einkommensteuerliche Regelung setzt sich der Gesetzgeber letztlich einseitig über die völkerrechtlich vereinbarte Freistellung der Arbeitslöhne hinweg; mithin wird der Völkerrechtsvertrag gebrochen. Es wird seither heftig diskutiert, ob der Gesetzgeber durch diesen Treaty override gegen Verfassungsrecht verstößt.

In einer kürzlich getroffenen Entscheidung, über die wir Sie in der letzten Ausgabe des novus informiert hatten, hatte der BFH die Frage eines möglichen Treaty overrides noch

offen gelassen. Nun endlich kommt Bewegung in diese Fragestellung, indem der BFH mit Beschluss vom 10.1.2012 (Az. I R 66/09) diese Frage dem Bundesverfassungsgericht zur Entscheidung vorgelegt hat.

Hinweis: Nach Auffassung des BFH steht § 50d Abs. 8 EStG nicht in Einklang mit der verfassungsmäßigen Ordnung und dem Gleichheitssatz. Die herkömmliche, früher auch vom BVerfG vertretene Rechtauffassung, wonach es dem Gesetzgeber unbenommen bleibt, den Völkerrechtsvertrag zu „überschreiben“, lässt sich laut BFH nach zwischenzeitlich gewandelter Sicht des BVerfG nicht länger aufrechterhalten.

Im Streitfall beanspruchte ein Geschäftsführer und Arbeitnehmer einer deutschen Kapitalgesellschaft, der für diese Gesellschaft in der Türkei arbeitete, mit seinem Arbeitslohn aus dieser Tätigkeit in Deutschland steuerbefreit zu werden, weil das Besteuerungsrecht hierfür nach dem DBA mit der Türkei nicht Deutschland, sondern der Türkei zusteht.

Das Finanzamt berief sich auf § 50d Abs. 8 EStG und lehnte die Steuerfreistellung ab, weil nicht nachgewiesen war, dass der Arbeitnehmer in der Türkei entsprechende Einkommensteuer bezahlt oder dass die Türkei auf das ihr zustehende Besteuerungsrecht verzichtet habe. Die abkommensrechtliche Freistellung wurde dabei negiert.

Hinweis: Die vom BVerfG zu entscheidende Fragestellung betrifft unmittelbar nur die Vorschrift des § 50d Abs. 8 EStG. Mittelbar steht jedoch eine Vielzahl einschlägiger Regelungen auf dem Prüfstand des Verfassungsgerichts: Der deutsche Gesetzgeber hat vor allem in der jüngeren Vergangenheit in erheblichem Maße von dem seit langem umstrittenen Mittel des Treaty overriding Gebrauch gemacht, auch, um eine „Keinmalbesteuerung“ zu vermeiden. Erst in letzter Zeit geht Deutschland verstärkt dazu über, entsprechende Klauseln zum Rückfall des Besteuerungsrechts an den Wohnsitzstaat in den jeweiligen Abkommen selbst zu verankern oder auch ein Abkommen zu kündigen.

Kapitalertragsteuer bei beschränkt steuerpflichtiger Kapitalgesellschaft

Für Dividendenausschüttungen einer deutschen Tochter- an ihre ausländische Muttergesellschaft wird Kapitalertragsteuer auf Antrag nicht erhoben, sofern die Muttergesellschaft in den Anwendungsbereich der EU-Mutter-Tochter-Richtlinie fällt.

Aktuell hatte der BFH mit Urteil vom 11.1.2012 (Az. I R 25/10, DStR 2012, S. 742) den Fall einer französischen société par actions simplifiée (S.A.S.) als Alleingeschafterin einer inländischen GmbH zu entscheiden. Die besondere Problematik des Streitfalles bestand darin, dass die Rechtsform der S.A.S. zum damaligen Zeitpunkt (noch) nicht zu den durch die Richtlinie begünstigten Gesellschaften zählte. Dies ist erst seit dem 15.12.2004 der Fall. Die geleisteten Dividen-

denzahlungen erfüllten damit weder unmittelbar noch analog die Voraussetzungen des § 43b Abs. 2 Satz 1 EStG, die im Ergebnis zu einer Nichterhebung der Kapitalertragsteuer geführt hätten. Stattdessen wurde die einbehaltene Kapitalertragsteuer für die französische Gesellschaft definitiv, da die Körperschaftsteuer auf Kapitalerträge bei einer beschränkt steuerpflichtigen Kapitalgesellschaft als Dividendenempfängerin nach § 32 Abs. 1 Nr. 2 KStG 2002 durch den Steuerabzug abgegolten ist. Eine inländische Mutterkapitalgesellschaft hätte demgegenüber im Veranlagungsverfahren die Anrechnung oder Vergütung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer erreichen können. Mit ausdrücklichem Verweis auf das am 20.10.2011 ergangene Urteil des EuGH (Rs. C-284/09, DStR 2011,

S. 2038) sieht der BFH in dieser Ungleichbehandlung einen Verstoß gegen die europarechtlich garantierte Kapitalverkehrsfreiheit.

Hinweis: Der durch den BFH in diesem Zusammenhang aufgezeigte Weg zur gemeinschaftsrechtlich gebotenen Entlastung einer EU-Mutterkapitalgesellschaft führt aber nicht etwa über eine Vorab-Freistellung, sondern über eine nachträgliche Erstattung der zunächst einzubehaltenden und abzuführenden Kapitalertragsteuer. Zuständig für den auf eine analoge Anwendung von § 50d EStG zu stützenden Erstattungsantrag ist dabei das jeweilige Finanzamt, nicht das Bundeszentralamt für Steuern.

Neues Doppelbesteuerungsabkommen mit Luxemburg

Am 23.4.2012 wurde ein neues Doppelbesteuerungsabkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg unterzeichnet. Das bisherige Abkommen wurde umfassend überarbeitet. In Struktur und Inhalt entspricht das neue Abkommen dem OECD-Musterabkommen. Eine wichtige Neuerung besteht in der Senkung der Quellensteuersätze bei Dividenden,

wenn der Anteilseigner eine Kapitalgesellschaft ist. An dem Nullsatz für Zinsen und dem Quellensteuersatz in Höhe von fünf Prozent bei Lizenzgebühren wird festgehalten. Zudem enthält das neue DBA eine Regelung zur Besteuerung von Ruhegehältern aus der Sozialversicherung und der Betriebsrenten. Das diesbezügliche Besteuerungsrecht wird künftig dem Quellensteuerstaat zugeordnet.

Hinweis: Das neue DBA bedarf noch der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften beider Staaten. Es wird mit Austausch der Ratifikationsurkunden das derzeit geltende Doppelbesteuerungsabkommen aus dem Jahr 1958 ersetzen.

Neues Doppelbesteuerungsabkommen mit den Niederlanden

Am 12.4.2012 haben die Bundesrepublik Deutschland und das Königreich Niederlande das DBA Niederlande und die dazu ergangene Verständigungsvereinbarung unterzeichnet. Das neue DBA sieht u.a. folgende wichtige Änderungen vor:

Für die Zuordnung von Unternehmensgewinnen zwischen Stammhaus und Betriebsstätte wurde erstmals in einem von Deutschland abgeschlossenen DBA der im OECD-Musterabkommen enthaltene „Authorized Approach“ umgesetzt, wonach Betriebsstätten für Zwecke der Gewinnzuordnung wie Tochtergesellschaften behandelt werden.

Bei den Bestimmungen über Einkünfte aus unselbständiger Arbeit erstreckt sich die An-

wendung der 183-Tage-Regelung auf einen beliebigen 12-Monats-Zeitraum. Bisher wurde hier auf das Kalenderjahr abgestellt.

Neben dem Besteuerungsrecht des Kassenstaates für Sozialversicherungs-Renten wird nach dem neuen DBA nun auch dem Staat, aus dem ein Ruhegehalt bezogen wird, ein Besteuerungsrecht für Zahlungen, die mehr als 15.000 Euro jährlich betragen, zugewiesen.

Schließlich enthält das neue DBA für im Hoheitsgebiet eines Staates vorgenommene Tätigkeiten vor der Küste (sog. Offshore-Tätigkeiten) Sonderregelungen für Unternehmen. So wird bestimmt, dass Gewinne eines Unternehmens aus einer solchen Tätigkeit als Unternehmensgewinne besteuert werden

können. Allerdings ist ein Besteuerungsrecht des Betriebsstättenstaates dann nicht gegeben, wenn diese Tätigkeiten, die während eines Zeitraums von 12 Monaten ausgeübt werden, insgesamt 30 Tage nicht übersteigen. Das Besteuerungsrecht für unselbständige Tätigkeiten in diesem Zusammenhang richtet sich nach den allgemeinen Zuweisungsregelungen hinsichtlich der Besteuerung von Einkünften aus unselbständiger Arbeit.

Hinweis: Zu seinem Inkrafttreten bedarf das neue Abkommen noch der Zustimmung beider Staaten.

Grenzgänger Schweiz: Keine verhältnismäßige Kürzung von Nichtrückkehrtagen wegen Teilzeitbeschäftigung

Grenzgänger sind Arbeitnehmer, die regelmäßig zwischen ihrem Wohnsitz in einem und ihrem Arbeitsort in einem anderen Staat hin- und zurückpendeln. Das Besteuerungsrecht für Grenzgänger steht nach dem mit der Schweiz geschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen grundsätzlich dem Wohnsitzstaat zu, wobei sich die Schweiz ein Quellenbesteuerungsrecht vorbehalten darf. Allerdings entfällt dieses Besteuerungsrecht des Wohnsitzstaates, wenn der Grenzgänger

berufsbedingt an mehr als 60 Tagen nicht an seinen Wohnsitz zurückkehrt. In diesem Fall steht dann dem Tätigkeitsstaat das Besteuerungsrecht zu. Das Finanzgericht Baden-Württemberg hatte sich in seinem Urteil vom 13.4.2011 (Az. 14 K 2241/09) mit der Frage zu befassen, wie die Nichtrückkehrtage bei einer Teilzeitbeschäftigung zu ermitteln sind und entschieden, dass eine Teilzeitbeschäftigung nicht zwangsläufig zu einer verhältnismäßigen Verringerung der Rückkehrtage führt.

Hinweis: Abzustellen ist auf die tatsächlichen Verhältnisse unter Berücksichtigung der betriebsüblichen Arbeitstage unter Beachtung einer 5-Tage-Woche sowie auf die vertraglichen Vereinbarungen und branchentypischen Besonderheiten. Gegen das Urteil ist eine Nichtzulassungsbeschwerde beim BFH unter dem Aktenzeichen I B 93/11 anhängig.

Beabsichtigte Neusegmentierung des Frankfurter Freiverkehrs mit weitreichenden Konsequenzen für gelistete Unternehmen

Ursprünglich konzipiert als Marktsegment, das kleinen und mittelgroßen Unternehmen aufgrund geringer regulatorischer Anforderungen den schnellen und kosteneffizienten Zugang zum Kapitalmarkt ermöglichen sollte, hat der Ruf des First Quotation Board aufgrund der zahlreichen Verdachtsfälle für Marktmanipulation sowie etlicher Betrugsvorwürfe mittlerweile stark gelitten. Als Reaktion hierauf, wohl aber auch aus Angst vor einer dauerhaften Beschädigung ihres eigenen Renommées, hat die Deutsche Börse AG als Betreiberin des privatrechtlich organisierten Marktsegments am 6.2.2012 die umfassende Neusegmentierung des sog. Open Market verkündet.

Ist der Open Market bislang noch in die beiden Marktsegmente First und Second Quotation Board gegliedert, wird nach der geplanten Neusegmentierung neben dem Second Quotation Board als Marktsegment für Zweitlistings nur noch der Entry Standard – als Marktsegment mit erhöhten Qualitäts- und Transparenzanforderungen – für Erstlistings zur Verfügung stehen. Während der mit

mehr als 10.000 gelisteten Unternehmen wesentliche Teil des Open Market, das Second Quotation Board, nahezu unverändert belassen wird, kommt es innerhalb des First Quotation Board zu bedeutsamen Änderungen:

Das First Quotation Board mit derzeit noch 368 gelisteten Unternehmen wird voraussichtlich am 15.2.2012 endgültig geschlossen, eine Listingaufnahme war bereits seit dem 20.12.2011 nicht mehr möglich. Bestehen bleibt lediglich der Entry Standard, allerdings kommt es auch hier zu einer weiteren Verschärfung der Zulassungsvoraussetzungen sowie der Folgepflichten.

So sind beispielsweise Unternehmen künftig zu der Erstellung eines Wertpapierprospekts verpflichtet, der Streubesitz muss mindestens 10 % betragen und es sind neben den Jahres- auch Halbjahresberichte zu veröffentlichen. Wird die Aufnahme in den Entry Standard oder in den regulierten Markt nicht beantragt oder werden die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt, droht den betroffenen Unternehmen die Einstellung ihrer Börsennotierung.

Hinweis: Eine Finanzierungsquelle geht dem deutschen Mittelstand durch die Schließung des First Quotation Board dennoch nur auf den ersten Blick verloren. Dies liegt einerseits daran, dass die deutliche Mehrzahl der gelisteten Unternehmen ohnehin im Ausland – insbesondere in Großbritannien, Kanada und den USA – ansässig ist. Von den in 2011 insgesamt 196 neu gelisteten Unternehmen haben gar 175 ihren Firmensitz im Ausland. Andererseits erfolgte die Aufnahme der Notierung in den meisten Fällen ohne Kapitalmaßnahme. Kapital im Zuge eines Börsenganges haben insgesamt sogar weniger als 20 Unternehmen eingesammelt.

Aber auch Anleger sollten das Geschehen aufmerksam verfolgen: Beantragt ein Unternehmen keine Aufnahme in den Entry Standard, sieht sich der Anleger neben den zu erwartenden deutlichen Kursabschlägen – aufgrund der zwangsweisen Einstellung des Listings und der damit einhergehenden fehlenden Handelbarkeit der Aktien – auch mit der Illiquidität seiner Anlage konfrontiert.

IASB veröffentlicht Entwurf der Annual Improvements to IFRSs

Das International Accounting Standards Board (IASB) hat Anfang Mai den Entwurf ED/2012/1 des Annual Improvements to IFRSs 2010-2012 mit einem Vorschlag zur Änderung von elf IFRSs veröffentlicht.

Die Änderungen betreffen im Einzelnen:

- ▶ IFRS 2 Anteilsbasierte Vergütung (Definition „Ausübungsbedingungen“)
- ▶ IFRS 3 Unternehmenszusammenschlüsse (Bilanzierung bedingter Kaufpreiszahlungen bei Unternehmenserwerben)
- ▶ IFRS 8 Geschäftssegmente (Zusammenfassung von Geschäftssegmenten, Überleitungsrechnung von Segmentvermögen zum Konzernvermögen)

- ▶ IFRS 13 Fair Value-Bewertung (Kurzfristige Forderungen und Verbindlichkeiten)
- ▶ IFRS 1 Darstellung des Abschlusses (Fristigkeitsklassifizierung von Schulden)
- ▶ IAS 7 Kapitalflussrechnung (Aktivierte Zinszahlungen)
- ▶ IAS 12 Ertragsteuern (Ansatz aktiver latenter Steuern auf unrealisierte Verluste)
- ▶ IAS 16 Sachanlagen/IAS 38 Immaterielle Vermögenswerte (proportionale Anpassung der kumulierten Abschreibungen)
- ▶ IAS 24 Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen (Mitglieder des Managements in Schlüsselpositionen)

- ▶ IAS 36 Wertminderung von Vermögensgegenständen (Angleichung der Anhangangaben für Wertminderungen auf Basis von Nutzungswerten und beizulegenden Zeitwerten abzüglich Veräußerungskosten).

Hinweis: Die Änderungen würden grundsätzlich für Geschäftsjahre in Kraft treten, die am oder nach dem 1.1.2014 beginnen. Davon abweichend würden die Änderungen zu IFRS3 und die daraus folgenden Änderungen zu IFRS 7 „Finanzinstrumente“ erst für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1.1.2015 beginnen, in Kraft treten. Mit einer Verabschiedung des Entwurfs wird im ersten Quartal 2013 gerechnet.



Die Eigenkapitalersatzvorschriften gelten, wenn ein bestimmender Einfluss ausgeübt werden kann.

GESELLSCHAFTSRECHT

Eigenkapitalersatzcharakter einer Finanzierungshilfe

Sofern ein Gesellschafter sowohl an der darlehensnehmenden als auch an der darlehensgewährenden GmbH beteiligt ist, finden auf eine Finanzierungshilfe des das Darlehen gewährenden Unternehmens die Eigenkapitalersatzvorschriften dann Anwendung, wenn

der Gesellschafter auf die Gewährung der Kredithilfe an das andere Unternehmen oder auf deren Abzug einen bestimmenden Einfluss ausüben kann. Dies entschied der BGH mit Versäumnisurteil vom 28.2.2012 (Az. II ZR 115/11, DStR 2012, S. 915).

Hinweis: Ein derartiger bestimmender Einfluss liegt vor, wenn der Gesellschafter an der hilfeleistenden GmbH zwar nur zu 50% an der hilfeleistenden GmbH beteiligt ist, aber zugleich deren alleinvertretungsberechtigter Geschäftsführer ist.

ARBEITSRECHT

BGH wendet erstmals AGG auf GmbH-Geschäftsführer an

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteil vom 23.4.2012 (Az. II ZR 163/10) erstmals entschieden, dass ein auf eine bestimmte Dauer bestellter Geschäftsführer einer GmbH, der nach Ablauf seines Vertrages nicht als Geschäftsführer weiterbeschäftigt wird, in den Schutzbereich des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) fällt.

Hinweis: Im Streitfall war der Kläger bis zum Ablauf seiner Amtszeit der medizinische Geschäftsführer einer Klinik in der Rechtsform einer GmbH. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat über den Abschluss, die Aufhebung und die Änderung des Dienstvertrages der Geschäftsführer zu entscheiden. In dem mit einer Laufzeit von fünf Jahren abgeschlossenen Dienstvertrag des Klägers war vereinbart, dass die Vertragsparteien spätestens 12 Monate vor Vertragsablauf mitteilen, ob sie zu einer Verlängerung des Vertragsverhältnisses bereit sind. Der Aufsichtsrat der

Klinik beschloss, das Anstellungsverhältnis mit dem im Zeitpunkt der (regulären) Vertragsbeendigung 62 Jahre alten Kläger nicht verlängern zu wollen. Die Stelle des medizinischen Geschäftsführers wurde vielmehr mit einem 41-jährigen Mitbewerber besetzt.

Nach § 6 Abs. 3 AGG findet das Gesetz teilweise Anwendung auf Geschäftsführer einer GmbH, soweit es um den Zugang zu dem Geschäftsführeramt und um den beruflichen Aufstieg geht. In dem Beschluss, den Kläger nach dem Auslaufen seiner Bestellung nicht weiter als Geschäftsführer zu beschäftigen, hat der Senat eine Entscheidung über den Zugang zu dem Amt gesehen.

Der BGH führt in seiner Entscheidung weiter aus, dass die Beweislastregel des § 22 AGG anzuwenden ist. Danach muss der Bewerber nur Indizien beweisen, aus denen sich eine Diskriminierung ergibt. Das Unternehmen

hat dann darzulegen, dass der Bewerber nicht wegen seines Alters oder aus anderen unzulässigen Gründen benachteiligt worden ist. Im Streitfall hatte der Aufsichtsratsvorsitzende gegenüber der Presse erklärt, dass der Kläger wegen seines Alters nicht weiterbeschäftigt worden sei. Man habe wegen des „Umbruchs auf dem Gesundheitsmarkt“ einen Bewerber gewählt, der das Unternehmen „langfristig in den Wind stellen“ könne. Dies ist laut BGH ausreichend für die Beweislastumkehr. Die beklagte GmbH hat den damit ihr obliegenden Gegenbeweis nicht geführt. Nach Auffassung des BGH wurde der Kläger demzufolge wegen seines Alters benachteiligt. Rechtfertigungsgründe vermochte das Gericht nicht zu erkennen.

Hinweis: Damit hat der Kläger Anspruch auf Ersatz seines Vermögensschadens und auf Entschädigung wegen seines immateriellen Schadens.

Fortbildungsvereinbarungen: Ein für die Arbeitgeber schwieriges Terrain

Das BAG hat mit seiner Entscheidung vom 13.12.2011 (Az. 3 AZR 791/09) Arbeitnehmern in dem Bereich Fortbildungsvereinbarungen abermals den Rücken gestärkt. Das Gericht hatte in einem Fall zu entscheiden, in dem zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbart worden war, dass der Arbeitnehmer bei Kostenübernahme durch den Arbeitgeber eine berufsbegleitende Weiterbildung zum „Triebwagenführer“ absolviert. Weiter war vereinbart, dass der Arbeitnehmer zur (teilweisen) Rückzahlung der Weiterbildungskosten verpflichtet ist, wenn er innerhalb von zwei Jahren nach Beendigung der Weiterbildung das Arbeitsverhältnis kündigt (sog. Eigenkündigung).

Das BAG ist der Auffassung, dass die Rückzahlungsabrede unwirksam und der Arbeitneh-

mer dementsprechend bei Eigenkündigung nicht zur Rückzahlung der Weiterbildungskosten verpflichtet ist. Eine Vereinbarung, die den Arbeitnehmer ohne Ausnahme für jeden Fall der Eigenkündigung mit einer Rückzahlungspflicht belastet, benachteiligt den Arbeitnehmer unangemessen. Eine Rückzahlungsabrede muss danach unterscheiden, ob der Grund für die Eigenkündigung der Sphäre des Arbeitgebers oder der des Arbeitnehmers zuzuordnen ist, und dementsprechend vorsehen, dass wenn die Eigenkündigung durch den Arbeitgeber – etwa durch vertragswidriges Verhalten – veranlasst wurde, keine Rückzahlungsverpflichtung besteht.

Hinweis: Arbeitgeber und Arbeitnehmer können im Zusammenhang mit einer berufsbegleitenden Fortbildung zwar an sich verein-

baren, dass der Arbeitnehmer bei Eigenkündigung zur Rückzahlung der mit der Fortbildung verbundenen Kosten verpflichtet ist. Der Arbeitnehmer darf mit den Fortbildungskosten aber nicht belastet werden, wenn die Gründe für die Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem Verantwortungsbereich des Arbeitgebers zuzurechnen sind. Darauf ist bei der Ausgestaltung der Fortbildungsvereinbarung zu achten.

Weiter sollten Regelungen vereinbart werden, die dem Arbeitnehmer, der sich weigert, die Fortbildungskosten im Fall der Eigenkündigung zurückzuzahlen, die Darlegungs- und Beweislast dafür auferlegen, dass er etwa durch ein vertragswidriges Verhalten des Arbeitgebers zur Eigenkündigung veranlasst wurde.

Internationales Treffen neuer Partner von NEXIA in Lissabon

Das Arbeiten in einer globalisierten Wirtschaftswelt nimmt bei vielen Unternehmen einen großen Stellenwert ein und birgt zahlreiche Herausforderungen. So sind die Grenzen nicht nur regional, sondern auch in kultureller sowie sprachlicher Hinsicht aber auch in den spezifischen rechtlichen Regelungen zu überwinden. Um hierbei als Prüfer und Berater eine professionelle und doch persönliche Betreuung sicherstellen zu können, leben wir als Praxis eine enge Zusammenarbeit mit unserem internationalen Netzwerk unabhängiger Partner – NEXIA International.

Teil dieser langjährigen Kooperation ist ein regelmäßiger Austausch der Mitglieder über rechtliche Fragen wie auch der Qualitäts-

sicherung und der Berufsorganisation durch die Teilnahme an internationalen Veranstaltungen.

In diesem Rahmen fand vom 29.4. bis zum 2.5.2012 in Lissabon ein Treffen neu in die Partnerschaft aufgenommenen Berufskollegen statt. Die Teilnehmer trafen aus Nord- und Südamerika, Spanien, Frankreich, Indien, Südafrika, Indien und Deutschland aus den unterschiedlichsten Regionen der Welt zusammen und besaßen damit die großartige Gelegenheit, über Fragen der internationalen Zusammenarbeit zu diskutieren sowie ihre Teammanagement- und „Leadershipskills“ zu entwickeln.

Der soziale Freiraum der Veranstaltung, der natürlich bei dem Besuch einer Kulturstadt wie Lissabon nicht zu kurz kommen darf, bot darüber hinaus die wunderbare Möglichkeit des gegenseitig vertieften Kennenlernens und Schaffens von Verständnis für die Besonderheiten der jeweils vertretenen Länder: Eine starke Verbindung, die uns bei unserer täglichen Arbeit hilft und unseren Mandanten zu Gute kommt. Denn trotz aller Möglichkeiten der Arbeitsorganisation, die E-Mail und Telefon bieten, ersetzen diese Kommunikationswege nicht ein persönliches Kennenlernen und das sich daraus begründende Vertrauen. Vertrauen, das uns unsere Mandanten schenken und das wir als große Verantwortung erkennen.

Stärkere internationale Vernetzung durch NEXIA-Treffen in Lissabon.



.....
TERMINE

JUNI

Veranstaltungsreihe Rechnungswesen Einführung in die Konzernrechnungslegung nach HGB

05.06.2012 // Leipzig
 12.06.2012 // Leipzig

Handelsblatt Konferenz „Agrar- und Ernährungswirtschaft 2012“

12./13.06.2012 // Köln

Informationsveranstaltung „Wachsende Bedeutung von Covenants auch im Mittelstand“

12.06.2012 // Hamburg
 21.06.2012 // Köln

JUNI

Steuerfalle Hinzurechnungsbesteuerung Gastvorlesung Universität Hohenheim

14.06.2012 // Stuttgart

Haftungsfalle Sanierungsgutachten

14./15.06.2012 // Heidelberg

JULI

Workshop „Margenkiller Umsatzsteuer – Grenzüberschreitende Geschäfte“

13.07.2012 // Stuttgart

E-Bilanz und SAP

19.07.2012 // Stuttgart

SEPTEMBER

Workshop „Margenkiller Umsatzsteuer – Grenzüberschreitende Geschäfte“

19.09.2012 // Stuttgart
 21.09.2012 // Stuttgart

Seminar Interne Revision im Krankenhaus

20.09.2012 // Stuttgart

.....
PUBLIKATIONEN

Dr. Florian Kleinmanns/Tobias Gutowski

Anmerkung zum Urteil des Niedersächsischen FG vom 1.12.2011, Az. 6 K 435/09, DStRE 2012, S. 395, 398 f. (Heft 7/2012)

.....
IMPRESSUM

Herausgeber:

Ebner Stolz Mönning Bachem
 Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
 Partnerschaft
 www.ebnerstolz.de

Haus am Fleet, Admiralitätstraße 10,
 20459 Hamburg
 Tel.: +49 40 37097-0

Gereonstraße 43/65, 50670 Köln
 Tel.: +49 221 20643-0

Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart
 Tel.: +49 711 2049-0

Redaktion:

Dr. Ulrike Höreth, Tel.: +49 711 2049-1371
 novus@ebnerstolz.de

novus enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Empfänger des **novus** eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

novus unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

Fotonachweis:

Titel: © minicel73 – Fotolia.com
 Seite 4/5: © Peter Atkins – Fotolia.com
 Seite 9: © mangostock – Fotolia.com
 Seite 11: © Renaters – Fotolia.com
 Seite 13: © Knut Wiarda – Fotolia.com
 Seite 17: © Tobif82 – Fotolia.com
 Seite 19: © mlehmann78 – Fotolia.com

